

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 6

Artikel: Autogebühren
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

№ 6
BASEL, 6. Februar 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 pro Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierjährl. Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zuschlag für Postabonnementen 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, vierjährl. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnement: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

Organ und Eigentum
des Schweizer
Hotelier-Vereins



Organe et propriété
de la Société Suisse
des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag
mit illustriertem Monatsbeilage:
„Hotel-Technik“

Neununddreissigster Jahrgang
Trente-neuvième année

Parait tous les jeudis
avec Supplément illustré mensuel:
«La Technique Hôtelière»

№ 6

BALE, 6 février 1930

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: deux mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. plus. POUR L'ETRANGER abonnement direct: an. 15 fr.; 6 mois, 8 fr.; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Compte de chèques
postaux No. V 85

Vereinsnachrichten

Fachschule Cour-Lausanne

Höherer Fachkurs

Wie in den beiden Vornummern mitgeteilt, organisiert die Fachschule S.H.V. in der Zeit vom 3. März bis 12. April nächst-hin bei genügender Beteiligung einen sechs-wöchigen Zwischensaisonkurs für jüngere Hoteliers und höhere Angestellte.

Aufnahmeverbedingungen sind: Eintritts-alter von minimal 22 Jahre und gute Ausweise über bisherige Betätigung an höhern Hotelposten. Der Kurs ist extern; das Kursgeld beträgt Fr. 100.— für Mitglieder S.H.V. und deren Kinder, Fr. 175.— für andere Teilnehmer schweizer Nationalität, Fr. 325.— für Ausländer. Das Kurspro-gramm sieht pro Woche 32 Unterrichts-stunden vor in den Lehrfächern: Bau-konstruktion und Inneneinrichtung der Ho-tels, technische Installationen, Hotelbetriebs-lehre, Hotelrecht, Buchhaltung und Handels-lehre, Versicherungswesen und Haftpflicht des Hoteliers, Warenkunde, Berechnung der Küchen-Gestehungskosten, Weinkunde, Reiseverkehr, Hotel-Hygiene.

Anmeldungen richte man an die Direktion der Hotel-Fachschule in Cour-Lausanne. — Prospekte sind beim Zentralbüro S.H.V. in Basel erhältlich.

Autorgebühren

Die Autorgesellschaft „Sacem“, die heute auch die Interessen der schweizerischen Autorgesellschaft „Gefä“ vertritt, macht bei einzelnen Hoteliers Anstrengungen

1. die Gebühren aus früheren Orchester-aufführungen einzuziehen.

2. eine Regelung auf gesteigerter Preis-basis gegenüber den früheren Verträgen erhältlich zu machen.

Wir laden unsere Mitglieder ein, der-
artige Ansinnen zurückzuweisen und na-
mentlich auch bei event. Drohungen der
Vertreter der Sacem nicht darauf einzu-
treten. Der Gebühreneinzug setzt voraus,
dass sich die betreffenden Vertreter von
Autorgesellschaften über ihre Berechti-
gung zum Inkasso für die einzelnen ge-
spielten Autoren ausweisen. Zur Stunde
besitzt nicht einmal unser Zentralverein,
geschweige denn das einzelne Mitglied des
Schweizer Hotelier-Vereins einen solchen Aus-
weis. Wir wissen überhaupt nicht, welche
Autoren durch die Sacem augenblicklich
vertreten werden. Soweit wir Feststellungen
machen konnten, und es brauchte hiezu
wochenlange Erhebungen, werden min-
destens 50% aller gespielten Stücke über-
haupt nicht gebührenpflichtig.

Speziell ist es eine ungehörige Zumutung
an die Hotelier, von ihr auch für frühere
Orchester-aufführungen Gebühren zu ver-
langen. Während fast 3 Jahren herrschte
über den Gebührenbezug unter den Autorgesellschaften selber ein Chaos, das nicht
von der Hotelier verursacht wurde. Wohl
die meisten Hoteliers haben wahrscheinlich
keine Ahnung, welche Stücke in den letzten
Jahren gespielt worden sind und können
daher auch nicht hiefür verantwortlich
gemacht werden. Ein bezügliches Begehr
ist unter allen Umständen kategorisch ab-
zulehnen.

Wenn heute ein Hotelier zu einer end-
gültigen Regelung des Gebühreneinzuges
mit der Sacem Hand bieten will, soll es
auf der Basis des früheren Vertrages ge-

schehen. Höhere Bedingungen sind abzu-
lehnen, weil sie die Hotellerie nicht zu
tragen vermag.

Der Schweizer Hotelier-Verein ist, wie
man der Sacem bereits mitgeteilt hat, eben-
falls nicht abgeneigt, auf dieser Basis für
seine Mitglieder zu verhandeln, sofern sich
die Sacem über ihre Berechtigung zum Bezug
ausweist und hinsichtlich Bezahlung für
frühere Orchester-aufführungen ihre unbillige
und ungerechte Forderung einmal fallen
lässt.

Bundesgesetz über die Spielbanken

In den beiden Vornummern sind hier
die wichtigeren Bestimmungen des Bundes-
gesetzes über die Spielbanken sowie des
einschl. Kreisschreibens des Bundesrates an
die Kantonsregierungen im Auszug publi-
ziert worden. Nun werden wir, aus der
Mitgliedschaft S. H. V. ersucht, zwecks ge-
nauer Orientierung unseres Leserkreises das
Gesetz in seinem gesamten Wortlaut wieder-
zugeben. Indem wir diesem Verlangen im
nachstehenden Folge leisten, machen
wir erneut darauf aufmerksam, dass das
Gesetz durch Beschluss des Bundesrates auf
1. Februar abhängt in Kraft gesetzt wurde:

Bundesgesetz über die Spielbanken

(Vom 5. Oktober 1929)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Errichtung und der Betrieb von
Spielbanken sind verboten.

Art. 2.

Als Spielbank gilt jede Unternehmung, die
Glücksspiele betreibt.

Als Glücksspiele gelten diejenigen Spiele,
bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes
ein Geldgewinn in Aussicht steht, der ganz
oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Art. 3.

Das Aufstellen von Spielautomaten und
ähnlichen Apparaten gilt als Glücksspiel-
unternehmung, sofern nicht der Spielaustrag
in unverkennbarer Weise ganz oder vor-
wiegend auf Geschicklichkeit beruht.

Der Entscheid darüber, welche Apparate
unter diese Bestimmungen fallen, steht dem
eidgenössischen Justiz- und Polizeideparte-
ment zu.

Art. 4.

Ebenso ist als Glücksspielunternehmung
eine Vereinigung von Spielern anzusehen,
welche Glücksspiele gewohnheitsmäßig be-
treibt, sofern die Teilnahme an diesen
tatsächlich jedermann freisteht.

Art. 5.

Der Spielbetrieb in den Kursälen wird
durch bundesrätliche Verordnung besonders
geregelt.

II. Strafbestimmungen.

Art. 6.

Wer eine Spielbank errichtet, betreibt,
hierzu Platz gibt oder Spielgeräte beschafft,
wird mit Busse von dreihundert bis zu zehn-
tausend Franken bestraft.

Art. 7.

Wer die besondern Vorschriften über
den Spielbetrieb in Kursälen übertritt,
wird mit Busse von dreihundert bis zu zehn-
tausend Franken bestraft.

Dem nach Absatz 1 verurteilten Inhaber
eines Kursaalbetriebes gegenüber kann die

Schliessung des Spielbetriebes angedroht
und, bei neuer Zu widerhandlung innerst
fünf Jahren, ausgesprochen werden.

Art. 8.

Werden die unter Strafe gestellten Hand-
lungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen
Person, einer Kollektiv- oder einer Komman-
ditgesellschaft begangen, so finden die Straf-
bestimmungen auf die für die Begehung
verantwortliche Gesellschafter, Direktoren,
Bevollmächtigten, Liquidatoren oder Mit-
glieder der Verwaltungs- oder Aufsichts-
organe Anwendung.

Art. 9.

Ist der Täter während der letzten fünf
Jahre, von der Zu widerhandlung an ge-
rechnet, schon einmal auf Grund dieses
Gesetzes verurteilt worden, so wird er mit
Busse von sechshundert bis zu zwanzig-
tausend Franken bestraft. Überdies kann
Gefängnis bis zu sechs Monaten ausge-
sprochen werden.

Art. 10.

Bei Feststellung verbotenen Spieles kann
der Richter ohne Rücksicht auf die Straf-
barkeit einer bestimmten Person die Ein-
ziehung der Spielgelder und Spielgeräte
verfügen.

Art. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bun-
desgesetzes über das Bundesstrafrecht der
Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Fe-
bruar 1853 finden Anwendung, soweit in
diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist.

Art. 12.

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz
unterliegen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 13.

Dem Bundesrecht nicht widersprechende
Bestimmungen des kantonalen Rechtes über
die Glücksspiele bleiben vorbehalten.

Art. 14.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt
des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Zank um das Bärenfell

Dr. H. A. Gurtner

Schon zur Zeit der Argonnenwaldromantik
herrschte der Brauch, dass ein fürstlicher
Jagdtross um das Bärenfell würfeln, bevor
Meister Petz in der heimtückischen Fallgrube
lag. Der Brauch ist also altüberliefert und
ehrwürdig. Diesmal zerrt die kräftige Faust
eines Eisenbahners an einem Zipfel des
Fells, da es gilt, die Errungenschaft der
Bedürfnisklausel für Hotelbauten zu ver-
längern, um so die gewissenhafte Sanierungs-
arbeit in einem bedeutenden Gewerbebezug
zu sichern. Dass es gerade ein Vertreter der
Eisenbahninteressen sein muss, der gegen
die wohlverstandenen Interessen der Hotelle-
rie vorgeht, verwundert uns um so mehr, als
der Existenzkampf der Bahnen und der
Hotels doch viele gemeinschaftliche Phasen
und zahlreiche Berührungspunkte aufweist.

Ein Bahnfachmann geht in seinen Dar-
legungen im „Bund“ von der Annahme aus,
dass die Bedürfnisklausel eine Vermehrung
des Komforts in den schweizerischen Hotelle-
rii ermögliche — vielleicht sogar bedinge —
woraus eine Verteuerung der Preise sich
zwangsläufig ergebe.

Wenn aber der Anspruch des Gastwirtes
auf einen grösseren Teil der Bärenhaut
gerichtet sei, so verringere sich damit der
Anteil der Eisenbahnen. Nach seiner Dar-

Auskunftsdiest über Reise-
bureaux u. Annoncen-Aquisition

Brooklyn Travel Bureau, Brooklyn.

Vor ungefähr Jahresfrist empfahlen wir hier
äusserste Vorsicht hinsichtlich altfälliger Kredit-
gewährungen an diese Firma. Da nach neuesten
Auskünften das Reiseunternehmen offenbar in-
solvent zu sein scheint, sei die frühere Warnung
hiermit wiederholt.

Terry's Travel Service, Neapel.

Dieses Reisebüro hat im letzten Jahr einem
grossen Schweizer Hotel Gäste zugewiesen,
jedoch trögt wiederholte Mahnungen die Zah-
lung unterlassen. Auf Ermittlungen an zuver-
lässiger Stelle in Italien hat nun das geschädigte
Hotel die Auskunft erhalten, Terry's Travel
Service sei zahlungsunfähig und wären dem-
zufolge alle Kosten verloren, die eventl. an die
rechtliche Eintreibung von Guthaben bei diesem
Unternehmen gewendet würden.

Unsere Mitgliederhotels werden aus dieser
Information die gegebenen Schlussfolgerungen
ziehen!

stellung könnte man glauben, heute schon
sei das Angebot an bequemen Gastbetten
kleiner als das Angebot an luxuriösen und
teuren Hotelbetten.

Vorweg muss gesagt werden, dass in der
Diskussion das Wort „Hotelbauverbots“ zu
Unrecht gebraucht worden ist, denn es
existiert kein solches Verbot; wohl aber eine
Bedürfnisklausel, die verlangt, dass das
Bedürfnis nach neuen Hotelbetten- und
Bauten nachgewiesen werde, bevor neue
Hotelpatente oder bauliche Erweiterungen
auf alten Patenten von den Behörden zuge-
standen werden. Nach all den Erfahrungen der
letzten Jahre ist dies ein wirksames Sicher-
heitsventil, wobei wir das Wort Sicherheit auf
alle Beteiligten: Unternehmer, Geld-
geber, Warenlieferant und Gast bezogen
wissen möchten. Es könnte leicht der
Beweis erbracht werden, dass unter dem
Regime dieser Bedürfnisklausel ständig eine
Bautätigkeit sich abwickelt, die sogar die
Nachfrage nach Neubetten übersteigen hat.
Ganz gewiss kann nicht die Bedürfnisklausel
als Grund für die notwendigen hygienischen
Verbesserungen in der Hotellerie ange-
sprochen werden, sondern das ständige Fort-
schreiten der bürgerlichen Wohnkultur be-
dingt das Mitgehen der Hotellerie. Wenn
die Hotellerie diese Bewegung nicht mit-
machen würde, so würde sie ihre Konkurrenz-
fähigkeit einbüßen.

Aus den Äusserungen des Bahnfachmanns
muss geschlossen werden, dass sich die
Hotelpreise in einer allgemeinen Steigerung
befinden. Dem ist aber nicht so. Sie sind
seit einigen Jahren stabil geblieben und
wenn wir sie mit den Vorkriegspreisen ver-
gleichen, so muss zugestanden werden, dass
sie effektiv die Steigerung von 100 auf ca.
165, die der schweizerische Lebens-
haltungsindex vollzogen hat, nicht im vollen
Masse mitgemacht haben. Die Hotelpreise
sind heute noch niedriger, als sie nach der
allgemeinen Entwertung des Geldes sein
müssten.

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden,
ob das Hotelgewerbe heute nur noch für
Luxusbedürfnisse eingerichtet sei, ob es zu
grossen Anforderungen an die Zahlungskraft
eines breiten Publikums stelle, so muss fest-
gestellt werden, dass heute noch die Klein-
betriebe in der Hotellerie vorherrschend
sind, die zu billigen Preisen ihre Anlagen
anbieten. Das Berner Oberland z. B. ist mit
einer Saisonhotellerie besiedelt, die in ihrer
Struktur als Grundlage einer Untersuchung
über schweizerische Verhältnisse dienen kann.
Wollen wir die Struktur dieses Gewerbes
nach dem Umfang der Betriebe beurteilen,
so bietet uns die Zahl der verfügbaren
Gastbetten einen dienlichen Anhaltspunkt.